

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. Mai 2007

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 236 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissarin Natalia Ahlburg). S. 209
- 237 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PHK Jörg Kolitsch). S. 209
- 238 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KOK Kai Faets). S. 209
- 239 Erteilung und Löschung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller, Moers). S. 210

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 240 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG. S. 210
- 241 Berichtigung der Karte der Wasserschutzgebietsverordnung Gindeicher Feld vom 05.04.2007/1 Karte. S. 210

Sozialangelegenheiten

- 242 Aufhebung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf und Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf. S. 211
- 243 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg. S. 212

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 236 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeikommissarin Natalia Ahlburg)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 4. Mai 2007

Der von der ZPD NRW, NL Linnich am 30.01.2003 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0314192 für die Polizeikommissarin Natalia Ahlburg, KPB Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Heyerichs

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 209

- 237 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(PHK Jörg Kolitsch)

Bezirksregierung
25.31.-1504

Düsseldorf, den 2. Mai 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0315059 des PHK Jörg Kolitsch ausgestellt am 10.04.2007 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 209

- 238 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(KOK Kai Faets)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 3. Mai 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig

erklärt. Nr. 0321090 des KOK Kai Faets ausgestellt im Jahr 2003 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 209

**239 Erteilung und Löschung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller, Moers)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 10. Mai 2007

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. (FH) Hansjürgen Winzen

ab dem 14.05.2007 zur Mitwirkung bei Liegen-
schaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungs-
genehmigung II).

Zeitgleich erlischt die Vermessungsgenehmigung II
für den

VermTechniker Hans-Friedrich Lilott.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 210

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**240 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4766

Düsseldorf, den 9. Mai 2007

**Antrag der
Rheinischen Bio Ester GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Rheinische Bio Ester GmbH & Co. KG in 41460 Neuss, Duisburger Straße 19, hat mit Datum vom 10.06.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, gestellt. Die Anlagen zur Herstellung von Fettsäuremethylester (Biodiesel) werden mit einer Kapazität von

150.000 t/a betrieben. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Produktionsstraße mit einer Kapazität von ebenfalls 150.000 t/a unmittelbar neben der bereits bestehenden Anlagenstraße. Die Messwarte und Versorgungseinrichtungen werden von beiden Anlagenstraßen genutzt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Dr. Axel Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 210

**241 Berichtigung der Karte
der Wasserschutzgebietsverordnung
Gindericher Feld vom 05.04.2007/1 Karte**

Bezirksregierung
54.6.3.2-WES-108/05 (250)

Düsseldorf, den 16. Mai 2007

Zur Korrektur der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 15 vom 12.04.2007 veröffentlichten Verordnung wird die gem. § 1 Abs. 4, Satz 1 angefügte Übersichtskarte durch die, dieser Berichtigung beigefügten, richtige Übersichtskarte ersetzt. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung vom 05.04.2007.

Im Auftrag

Dr. Nienhaus

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 210

Sozialangelegenheiten

242 Aufhebung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf und Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 8. Mai 2007

Urkunde über die Aufhebung des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 38 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Kirchenkreisverband Düsseldorf wird zum 1. Juni 2007 aufgehoben.
- (2) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2007

Siegel

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Ost und der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Süd werden zum 1. Juni 2007 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf neu gebildet.
- (3) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Ost und des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Süd.
- (4) Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolger des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Artikel 2

Zum Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf gehören

Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Benrath
Evangelische Christus-Kirchengemeinde
in Düsseldorf
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller
Evangelische Friedens-Kirchengemeinde
Düsseldorf
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath
Evangelische Kirchengemeinde
Düsseldorf-Gerresheim
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde
in Düsseldorf
Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde
Düsseldorf
Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde
in Düsseldorf
Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf
Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf
Evangelische Markuskirchengemeinde Düsseldorf
Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde
Düsseldorf
Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde
Düsseldorf
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-
Oberkassel
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath
Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde
Düsseldorf
Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Düsseldorf
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-
Unterrath
Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-
Wersten
Evangelische Zionskirchengemeinde Düsseldorf
Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth
Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach

Artikel 3

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf hat 40 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 1. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 2. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 2. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 3. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 4. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 4. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 5. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 5. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 6. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 6. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 7. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 8. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 8. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 9. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 10. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 10. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 11. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 11. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 12. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 12. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 13. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 13. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 14. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 14. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 1. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Süd wird 15. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 16. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 16. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 17. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 17. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 18. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 18. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 19. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 19. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 20. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 20. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 21. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 21. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 22. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 22. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 23. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 23. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 24. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 24. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 25. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 25. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 26. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 26. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 27. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 27. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 28. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 28. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 29. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 29. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 30. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 30. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 31. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 31. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 32. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 32. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 41. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 33. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 34. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 34. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 35. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 35. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 36. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 36. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 37. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 37. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 38. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 38. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 39. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 39. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Die bisherige 40. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf wird 40. Pfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 2007

Siegel

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 211

243 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 8. Mai 2007

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Nikolaus, St. Anna und St. Peter in Rhein-

berg mit Wirkung vom 27. Mai 2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Peter“ zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Nikolaus, St. Anna und St. Peter zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Peter. Die Kirchen St. Nikolaus und St. Anna werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Peter über. Die Pfründestiftungen – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 10. April 2007

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Orsoy, St. Anna in Annaberg und St. Peter in Rheinberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 3. Mai 2007

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 212



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach